

Statuten Winterhilfe Schweiz

Artikel 1: Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Winterhilfe Schweiz», «Secours suisse d'hiver», «Soccorso svizzero d'inverno», «Succurs svizzer d'enviern» (nachstehend Winterhilfe genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein gemeinnütziger Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachstehend Zentralverband). Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Sitz des Vereins ist das Domizil des Zentralsekretariates.
2. Die Winterhilfe ist ein gesamtschweizerisch tätiges Hilfswerk. Für die Realisierung der Ziele der Winterhilfe sind neben dem Zentralverband vor allem die Kantonalorganisationen verantwortlich.
3. Die Winterhilfe ist religiös und parteipolitisch neutral.

Artikel 2: Ziele

Die Winterhilfe bezweckt die Linderung von Armut in der Schweiz. Diesen Zweck verfolgt sie mit folgenden Zielen und auf folgenden Wegen:

1. Die Winterhilfe hilft in erster Linie mit finanziellen Zuwendungen, Sach- oder Dienstleistungen, Notlagen zu überbrücken.
2. Die Winterhilfe strebt in Ergänzung zur Soforthilfe eine nachhaltige Hilfe an, um längerfristig das Entstehen erneuter Notlagen zu verhindern.
3. Die Winterhilfe informiert über weitergehende Hilfemöglichkeiten oder vermittelt Hilfesuchende an geeignete Beratungsstellen.
4. Sie kann eigene Projekte durchführen oder als indirekte Hilfe Projekte anderer gemeinnütziger und sozialer Einrichtungen fördern, wenn diese Aufgaben erfüllen, welche den Zielen der Winterhilfe entsprechen.
5. Die Winterhilfe nutzt alle Möglichkeiten sinnvoller Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen und anderen Hilfswerken und stimmt dabei ihre Tätigkeit ihnen gegenüber ab.
6. Die Winterhilfe nimmt Bund, Kantone und Gemeinden keine Aufgaben ab, zu deren Erfüllung diese nach Gesetz verpflichtet sind.
7. Die Winterhilfe gewährleistet Einheitlichkeit im Auftreten, Handeln und Erscheinungsbild und richtet ihre Tätigkeit nach ihrem Leitbild aus.
8. Die Winterhilfe darf fakten- und evidenzbasierte Aufklärungsarbeit zum Thema Armut betreiben und kann überall dort Stellung beziehen, wo dies die Verfolgung ihrer Ziele gebietet und Sinn macht.

Artikel 3: Kantonalorganisationen

1. Zur Durchführung der Aufgaben der Winterhilfe besteht grundsätzlich in jedem Kanton eine kantonale bzw. überkantonal organisierte Winterhilfe-Organisation, für welche diese Statuten verbindlich sind. Die Kantonalorganisationen müssen ihrerseits juristische Personen sein. Als Organe der Winterhilfe auf kantonaler Ebene erfüllen die Kantonalorganisationen ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband.
2. An der Spitze der Kantonalorganisationen steht ein Leitungsgremium (Vorstand/Stiftungsrat), in welchem die verschiedenen Kantonsteile, verwandte Organisationen sowie Persönlichkeiten des öffentlichen und privaten Lebens vertreten sein sollen.
3. Im Übrigen stellen die Kantonalorganisationen die notwendigen rechtlichen Bestimmungen auf. Im Rahmen ihrer Kompetenzen passen sie ihre Organisation, ihre Aktivitäten und Leistungen den besonderen Verhältnissen ihres Kantons an. Die rechtlichen Grundlagen der Kantonalorganisationen bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

Artikel 4: Mitgliedschaft im Zentralverband

1. Mitglieder des Zentralverbandes sind die Kantonalorganisationen als Hauptaufgabenträger der Winterhilfe.
2. Die Aufnahme der Mitglieder in den Zentralverband erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes.
3. Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende des Geschäftsjahres der Winterhilfe mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen.
4. Bei Austritt einer Kantonalorganisation aus dem Zentralverband oder im Falle ihres Ausschlusses darf die Bezeichnung «Winterhilfe» sowie das gemeinsame Symbol der Winterhilfe nicht mehr verwendet werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Delegiertenversammlung erfolgen, wenn das Mitglied den Interessen der Winterhilfe zuwiderhandelt oder seinem Ansehen schadet.

Artikel 5: Mittel der Winterhilfe

1. Zur Beschaffung der für ihre Hilfstätigkeit notwendigen finanziellen Mittel führt die Winterhilfe jährlich mindestens eine gesamtschweizerisch abgestimmte Geldsammlung bei der Bevölkerung durch. Für die Durchführung der gesamtschweizerischen Sammlung sind die Kantonalorganisationen und der Zentralverband gemeinsam verantwortlich.
2. Die Einnahmen der gesamtschweizerischen Geldsammlung stehen den Kantonalorganisationen zur Verfügung.

3. Die Kantonalorganisationen unternehmen ihrerseits Anstrengungen, um sich weitere Mittel durch Sammlungen, Standaktionen, Legate usw. zu beschaffen. Diese Mittel verbleiben ausschliesslich der Verwendung durch die betreffenden Kantonalorganisationen überlassen. Der Zentralverband koordiniert und unterstützt die Kantonalorganisationen bei ihren Sammlungsaktivitäten.
4. Die Kantonalorganisationen entrichten dem schweizerischen Zentralverband einen festen Beitrag zur Deckung des effektiven Sammelaufwandes und zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben. Der Beitrag wird aufgrund eines Finanzplanes von der Delegiertenversammlung festgelegt. Der Finanzplan ist jährlich zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Weitere finanzielle Leistungspflichten der Kantonalorganisationen gegenüber dem Zentralverband bestehen nicht.
5. Über die Verwendung der vom Zentralverband direkt gesammelten bzw. der ihm direkt zukommenden Beiträge und Legate entscheidet der Zentralvorstand.

Artikel 6: Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr der Winterhilfe dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Artikel 7: Aufgaben des Zentralverbandes

1. Der Zentralverband ist die Dachorganisation der Kantonalorganisationen. Er trägt die übergeordnete Verantwortung für alle Aktivitäten der Winterhilfe, sorgt für deren Gesamtkoordination und vertritt die Interessen der Winterhilfe auf nationaler Ebene.
2. Der Zentralverband erlässt Konzepte und Richtlinien für die Aufgabenerfüllung der Winterhilfe und unterstützt die Kantonalorganisationen in ihrer Arbeit durch Dienstleistungen und Beratung.

Artikel 8: Organe des Zentralverbandes

1. Die Organe des Zentralverbandes sind:

- die Delegiertenversammlung der Kantonalorganisationen;
- der Zentralvorstand;
- die Revisionsstelle.

2. Zur Unterstützung stehen dem Zentralverband folgende Gremien zur Verfügung:

- der Ausschuss des Zentralvorstandes;
- die Fachausschüsse;
- das Zentralsekretariat;
- die Nationale Winterhilfe-Konferenz;

Artikel 9: Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der Winterhilfe und besteht aus höchstens 80 Delegierten. Die Delegiertenversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Der Zentralvorstand oder fünf Kantonalorganisationen können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangen.
2. Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - a. Genehmigung des Jahresberichtes; Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - b. Decharge-Erteilung;
 - c. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets des Zentralverbandes;
 - d. Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages der Kantonalorganisationen an den Zentralverband;
 - e. Wahl des Zentralvorstandes;
 - f. Wahl des Zentralpräsidiums und zweier Vizepräsidien;
 - g. Wahl der Revisionsstelle;
 - h. Beschlussfassung über das Leitbild;
 - i. Statutenrevision;
 - j. Gründung besonderer Stiftungen;
 - k. Aufnahme von Mitgliedern in den Zentralverband;
 - l. Verleihung einer «Ehrenmitgliedschaft» an Personen, die sich dem Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben und auch nach dem Ausscheiden aus ihrer Funktion mit Gastrecht an die Jahresversammlungen eingeladen werden;
 - m. Ausschluss von Mitgliedern;
 - n. Beschlussfassung über die Auflösung der Winterhilfe.
3. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a. aus den Delegierten der Kantonalorganisationen;
 - b. aus den Mitgliedern des Zentralvorstandes;
4. Die Kantonalorganisationen delegieren aufgrund des Wohnbevölkerungsanteils ihres Kantons je 1–3 Abgeordnete. Die Mitglieder des Zentralvorstandes besitzen kein Stimmrecht.
5. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einer Beschlussfassung nach Artikel 9 Abs. 2 i) und m) ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Stimmenthaltungen fallen für die Berechnung des Mehrs der Anwesenden nicht in Betracht.
6. Die Einladung zur Delegiertenversammlung muss den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste wenigstens drei Wochen im Voraus zukommen. Anträge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenversammlung müssen wenigstens zwei Monate im Voraus beim Zentralsekretariat eingereicht werden.

Artikel 10: Zentralvorstand

1. Der Zentralvorstand besteht aus dem Zentralpräsidium, zwei Vizepräsidien sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Gremiums wird nach Möglichkeit eine Durchmischung der verschiedenen Altersstufen, Geschlechter sowie Landesregionen angestrebt. Den Kantonalorganisationen stehen mindestens zwei Sitze zu.
2. Der Zentralvorstand befindet über alle wichtigen laufenden Geschäfte. Im Einzelnen besitzt er folgende Befugnisse:
 - a. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und der Nationalen Winterhilfe-Konferenz;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
 - d. Entgegennahme des Tätigkeitsprogramms und des Budgets des Zentralverbandes;
 - e. Beschlussfassung über Konzepte für die Aufgabenerfüllung der Winterhilfe und
 - f. Festlegung mittelfristiger Schwerpunkts- und Finanzpläne;
 - g. Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin;
 - h. Genehmigung des Stellenplans und der Besoldungen des Zentralsekretariates;
 - i. Festlegung der Aufgaben, Kompetenzen und des Verantwortungsbereiches des Zentralsekretariates;
 - j. Regelung der Funktionsweise des Zentralvorstandes, der Finanzkompetenzen sowie der Unterschriftenberechtigung;
 - k. Ernennung von Fachausschüssen;
 - l. Genehmigung der rechtlichen Grundlagen der Kantonalorganisationen;
 - m. Zuteilung der Beiträge aus den freien Mitteln;
 - n. Zuteilung der Beiträge an zweckbestimmte Fonds;
 - o. Nomination von Delegierten in andere Institutionen.
3. Der Zentralvorstand tagt unter dem Vorsitz der Zentralpräsidentin / des Zentralpräsidenten und im Verhinderungsfall einer bzw. eines der Vizepräsidenten sooft es die Geschäfte erfordern, jährlich jedoch mindestens zweimal. Jedes Zentralvorstandsmitglied kann die Einberufung einer Zentralvorstandssitzung verlangen.
4. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Zentralvorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen fallen für die Berechnung des Mehrs der Anwesenden nicht in Betracht. Bei Stimmgleichheit besitzt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
5. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefällt werden. In diesem Fall entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid bei der Zentralpräsidentin/dem Zentralpräsidenten.
6. Die Amtsdauer der Mitglieder des Zentralvorstandes beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtsdauer ist auf zwölf Jahre begrenzt.
7. Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Artikel 11: Arbeitsausschuss

1. Der Zentralvorstand bestellt einen Arbeitsausschuss zur Erledigung laufender Geschäfte und zur Vorbereitung der Sitzungen des Zentralvorstandes.
2. Der Arbeitsausschuss setzt sich in der Regel zusammen aus dem Zentralpräsidium, sowie den beiden Vizepräsidien. Er wird nach Bedarf vom Zentralpräsidium einberufen.
3. Bei Bedarf können Fachausschüsse eingesetzt werden, die vom Zentralpräsidium oder eines Mitgliedes des Vizepräsidiums begleitet werden. Bei Fachausschüssen soll nach Möglichkeit eine kantonale Vertretung Einsitz nehmen.

Artikel 12: Fachausschüsse

1. Die Fachausschüsse sind in der Regel zeitlich beschränkt tätige Gremien zur Bearbeitung von fachspezifischen Aufgaben.
2. Die Fachausschüsse werden vom Zentralvorstand eingesetzt. Der Zentralvorstand weist ihnen die Kompetenzen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Projekte zu.

Artikel 13: Zentralsekretariat

1. Dem Zentralsekretariat steht die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer vor. Sie / Er ist in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organen verantwortlich für die wirksame und wirtschaftliche Erbringung der gesamten Winterhilfe-Tätigkeiten im Zentralverband.
2. Das Zentralsekretariat sorgt speziell für eine bedarfsgerechte und rationelle Unterstützung der Kantonalorganisationen, die Organisation der Mittelbeschaffung gemeinsam mit den Kantonalorganisationen, eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, interne Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und einen regelmässigen Informationsaustausch zwischen dem Zentralverband und seinen Mitgliedern. Ausserdem bereitet sie im Auftrage des Zentralvorstandes die Sitzungen der Organe und Gremien der Winterhilfe vor.
3. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wohnt den Sitzungen der Organe und Gremien der Winterhilfe von Amtes wegen mit beratender Stimme bei, leitet die Nationale Winterhilfe-Konferenz und vertritt die Winterhilfe zusammen mit dem Zentralpräsidium nach aussen.

Artikel 14: Nationale Winterhilfe-Konferenz

1. Die Nationale Winterhilfe-Konferenz ist zentrales beratendes Organ der Winterhilfe. Es wirkt bei wichtigen Meinungsbildungsprozessen mit, bespricht und koordiniert gemeinsame Aktivitäten und fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Kantonalorganisationen.

2. Die Nationale Winterhilfe-Konferenz versammelt die Präsidentinnen / Präsidenten und die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer / Mitarbeitende und Ehrenamtliche der Kantonalorganisationen. Sie treffen sich getrennt oder gemeinsam auf nationaler sowie bei Bedarf regionaler Ebene und tagen jährlich mindestens einmal. Stellvertretung ist möglich, jedoch sollten die Kantonalorganisationen durch wenigstens ein Mitglied ihres Leitungsgremiums vertreten sein. Ferner werden zur Nationalen Winterhilfe-Konferenz auch die Mitglieder des Zentralvorstandes eingeladen.

Artikel 15: Revisionsstelle

1. Eine neutrale und befähigte Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Zentralverbandes auf ihre Ordnungsmässigkeit und sorgt für eine transparente Berichterstattung.
2. Die Revisionsstelle prüft ausserdem im Auftrage der Delegiertenversammlung die Zweckmässigkeit des Finanz- und Rechnungswesens sowie die beschluss-, voranschlags- und statutenkonforme Verwendung der Mittel.
3. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich.
4. Die Revisionsstelle wird spätestens nach 7 Jahren ersetzt.

Artikel 16: Vermögen nach Auflösung

1. Das bei der Auflösung der Winterhilfe noch vorhandene Vermögen ist Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuweisen. Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Verwendung noch vorhandenen Vermögens.

Artikel 17: Inkrafttreten

1. Vorstehende Statuten sind anlässlich der Generalversammlung der Winterhilfe vom 3. Oktober 1996 in Bern angenommen worden. Sie treten am 1. Juli 1997 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 30. Oktober 1969.
2. Anpassungen der aktuellen Statuten auf Grund von Delegiertenversammlungsbeschlüssen sind aus der Änderungstabelle im Anhang ersichtlich.

Zürich, den 5. November 2021



Thierry Carrel
Präsident



Monika Stampfli
Geschäftsführerin

Anhang

Änderungstabelle

Beschluss	Inkraftsetzung	Artikel
23.10.2002	23.10.2002	Artikel 1 Abs.1 und Artikel 11 Abs.5 und Abs.7
31.10.2008	31.10.2008	Artikel 2 geändert und erweitert, Artikel 10, lit. b neu eingefügt und die Artikel 11 lit. e und 15 Abs. 2 geändert.
5.11.2021	5.11.2021	Artikel 1 Abs. 1 und 3 geändert, Art. 2 geändert und 2 Abst. 8 ergänzt, Artikel 3 Abs. 1 und 2 angepasst, Artikel 4 Abs. 1 und 4 angepasst, Artikel 5 Abs. 6 sowie Artikel 6 gestrichen, Artikel 9 Abs 1 und 2 ergänzt, Artikel 10 Abs. 1 – 6 angepasst, Artikel 11 Abs. 1 und 2 angepasst und ergänzt, Artikel 12 Abs. 1 und 2 angepasst sowie Abs. 3 neu eingefügt, Art. 15 Abs. 2 angepasst, Artikel 16 gestrichen, Artikel 17 Abs. 4 neu eingefügt, Artikel 19, Abs. 2 und 3 in die Änderungstabelle überführt und Abs. 2 neu eingefügt.